

Satzung der Bayern-Furs

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Bayern-Furs und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung erhält er den Zusatz e.V.
2. Der Vereinssitz ist: 92637 Weiden in der Oberpfalz, Deutschland.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Fangemeinde um anthropomorphe Tierdarstellungen jeder Form ("Furrys") und ihre Lebensart sowie die Schaffung von Begegnungsstätten.

Unter anthropomorpher Kunst versteht der Verein dabei die Darstellung von anthropomorphen Tieren und Tieren mit menschlichen Attributen in der Literatur, den darstellenden Künsten, den bildenden Künsten und in der Musik. Diese Kunstform wird auch Furry-Kunst genannt. Furry ist ein Sammelbegriff für eine internationale Interessengruppierung, die an Furry Kunst interessiert ist.

2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation von Veranstaltungen zu dem Thema anthropomorphe Kunst. Bei diesen Veranstaltungen sollen die Allgemeinheit und die Bewunderer anthropomorpher Kunst die Möglichkeit erhalten, mit den Künstlern anthropomorpher Kunst, auch Furry Künstler genannt, zu interagieren und Kontakte mit ihnen zu knüpfen, während Furry Künstler wiederum die Möglichkeit erhalten sollen, ihre Werke vorzustellen. Des Weiteren will der Verein Veranstaltungen organisieren, bei denen Künstler zusammenarbeiten können, um sich gegenseitig bei ihren Projekten zu inspirieren, zu helfen und gemeinschaftlich neue Projekte zu schaffen.

Veranstaltungen, die von dem Verein in diesem Sinne organisiert werden, können Ausstellungen, Vorführungen, Konzerte, Tanzveranstaltungen, Musikveranstaltungen, Stammtische, Diskussionsrunden oder auch Conventions sein.

Desweiteren wird im Internet ein geschützter Rahmen für die Begegnung von Kunstschaffenden und deren Bewunderer bereitgestellt, um auch der Online-Verknüpfung von Interessierten Rechnung zu tragen und die Ausweitung der künstlerischen Potentiale weiter zu fördern.

Die Förderung der anthropomorphen Kunst soll bei diesen Veranstaltungen dadurch erfolgen, dass die Künstler durch Treffen mit anderen Künstlern, Bewunderern der Kunst und der Allgemeinheit motiviert und inspiriert werden und dass die Allgemeinheit an die anthropomorphe Kunst herangeführt wird, um weitere Menschen von dieser zu informieren, zu begeistern und in diese Richtung der Kunst aktiv werden zu lassen. Die Furry Künstler sollen des Weiteren von der Last befreit werden, solche Veranstaltungen selber zu organisieren, um ihnen mehr Zeit und Möglichkeiten für die Auseinandersetzung mit ihrer Kunst zu geben.

- a) Der Verein strebt also durch die Organisation von oben genannten Veranstaltungen eine geistige Förderung der anthropomorphen Kunst an, die die Schöpfung neuer Werke und Ideen begünstigen soll.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige/mildtätige/kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag sowie die Art der Mitgliedschaft (Voll- oder Fördermitglied) entscheiden die Vorstandsmitglieder.
2. Es wird unterschieden zwischen Fördermitglied und Vollmitglied:
 - a. Das Fördermitglied ist nicht stimmberechtigt, hat aber ein Recht der Mitgliederversammlung beizuwohnen.
 - b. Das Vollmitglied ist stimmberechtigt.

Der Eintritt in die Mitgliedschaft wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

Eine Änderung der Mitgliedschaft vom Fördermitglied zum Vollmitglied geschieht schriftlich durch die Vorstandsmitglieder.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist den Vorstandsmitgliedern gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheiden die Vorstandsmitglieder mit einer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen unter Stimmzwang. Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch die Vorstandsmitglieder mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch die Vorstandsmitglieder erst beschlossen

werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 5 Beiträge

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands für das jeweils laufende Rechnungsjahr festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen. Im Rahmen der Erhebung von Mitgliedsbeiträgen kann eine Unterscheidung zwischen einer Vollmitgliedschaft und einer Fördermitgliedschaft getroffen werden. Der Mitgliedsbeitrag ist pro Kalenderjahr bis zum letzten Tag des Januars zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts zu entrichten. Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen sind ausgeschlossen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus: (Vorstand im Sinne des § 26 BGB):
 - a. Dem 1. Vorsitzenden
 - b. Dem 2. Vorsitzenden
 - c. Dem Kassier
 - d. Dem Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens ein Vorstandsmitglied vertreten.

2. Die Amtszeit eines der Vorstandsmitglieder endet erst mit der Neuwahl des entsprechenden Vorstandsmitglieds oder durch Beendigung der Mitgliedschaft. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen. Nur Vollmitglieder sind zur Aufnahme in den Vorstand fähig.
3. Den Vorstandsmitgliedern obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von mindestens 1/3 der Vollmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin per E-Mail einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen,

die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Vollmitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

3. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Vollmitglieder, Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Vollmitglieder erforderlich.
Die Änderung des Vereinszweckes bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Vollmitglieder.
Die Stimme für Beschlüsse und Wahlen der in der Versammlung nicht erschienenen Vollmitglieder kann fernschriftlich oder einen geeigneten Web-Dienst erfolgen. Die Bekanntgabe des Web-Dienstes erfolgt mit der Einladung
4. Beurkundung der Beschlüsse:
Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vergütungen

Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich durchgeführt.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltsgrundlage beschließen, dass Vereins- und Organämter oder Aufgaben entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Vollmitglieder anwesend sein müssen. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Vollmitglieder notwendig.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Vollmitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, sofern von der Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren bestellt werden.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich

für gemeinnützige Zwecke zur Förderung und zur unmittelbaren, ausschließlichen Verwendung für Zwecke der Förderung künstlerischer Tätigkeiten zu verwenden hat. Mangels anderweitiger Entscheidung der Vereinsversammlung fällt das Vermögen an den Tierschutzverein Weiden und Umgebung e.V, der das anfallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

5. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 11 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern persönliche Daten erhoben. Die Verwendung der Daten erfolgt ausschließlich intern, eine Weitergabe an den Verband und auf berechnigte Anforderung von Behörden ist zulässig.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung ist eine Neufassung und wurde in der Mitgliederversammlung am 09.03.2024 beschlossen und tritt nach dem Tag in Kraft, an dem sie beim Amtsgericht Weiden (Registergericht) eingetragen wurde.